

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.08.2024

3. Verordnung: Ernennung des Tulpenbaums zum örtlichen Naturdenkmal

VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES TULPENBAUMS AUF GST. 2602 GÖTZIS ZUM ÖRTLICHEN NATURDENKMAL

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis vom 29.04.2024 sowie der Anhörung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 28.05.2024, Zahl IVe-136.00-115, wird in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997 idGF verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Der auf Gst. 2602, KG 92110 Götzis stehende Tulpenbaum wird aufgrund seiner Ortsbildprägenden Bedeutung im Zentrum zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Bewilligung von Ausnahmen

Veränderungen am Naturdenkmal, die über übliche und notwendige Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden.
Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

§ 3

Rechtsgültigkeit

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

M a n f r e d B ö h m w a l d e r